

**436 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV.GP****1980 08 14**

# Regierungsvorlage

Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen über ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm für eine rationelle Energieverwendung durch stufenweise Energienutzung, Anhang II; Dreifach-Dampfprozeß: Konstruktionsstudie und Erstellung eines F + E Programms

**ANNEX II****TREBLE RANKINE CYCLE PROJECT:  
DESIGN ANALYSIS STUDY AND ESTABLISHMENT OF AN R & D PROGRAMME****1. Definition and Objective****(a) Definition:**

The Treble Rankine Cycle (the "TRC") is a cascading technology for electricity production which consists of three energy conversion processes using potassium, diphenyl and water as working fluids. [The TRC is described in IEA/CRD(76)40, of 14th January 1977.]

**(b) Objective:**

The objective of this Task is to perform a cost/benefit analysis and the other work described herein, in sufficient detail to provide a sound basis for decisions to be taken on the development of components and additional technological work.

**2. Means**

The Task will include the following work:

- (a) Gather and analyse all data (including proprietary information) relevant to TRC;
- (b) Carry out further system design analysis, including thermodynamic/cost sensitivity studies to refine the existing TRC concept;
- (c) Determine the need for research and development to be undertaken immediately on selected materials for key components including working fluid questions (possibly

(Übersetzung)

**ANHANG II****DREIFACH-DAMPFPROZESS:  
KONSTRUKTIONSSSTUDIE UND ERSTELLUNG EINES F + E PROGRAMMS****1. Begriffsbestimmung und Ziel****a) Begriffsbestimmung:**

Der Dreifach-Dampfprozeß (der „TRC“), eine Technologie der stufenweisen Energienutzung zur Erzeugung elektrischer Energie, besteht aus drei Energieumwandlungsprozessen, welche Kalium, Diphenyl und Wasser als Arbeitsmedien verwenden. [Der TRC ist im IEA/CRD (76)40 vom 14. Jänner 1977 beschrieben.]

**b) Ziel:**

Das Ziel dieses Projekts ist es, eine Kosten/Nutzen-Analyse sowie die anderen in diesem Anhang beschriebenen Arbeiten entsprechend detailliert durchzuführen, um eine solide Grundlage für Entscheidungen zu schaffen, die über die Entwicklung von Komponenten und zusätzliche technologische Arbeit zu treffen sein werden.

**2. Mittel**

Das Projekt wird folgende Arbeiten umfassen:

- a) Erfassung und Analyse aller Daten (einschließlich vertraulicher Informationen), die für den Dreifach-Dampfprozeß relevant sind.
- b) Durchführung weiterer Konstruktionsanalysen des Systems unter Einschluß von Untersuchungen über den Einfluß der thermodynamischen Parameter auf die Kosten, um das bestehende Konzept des Dreifach-Dampfprozesses zu verfeinern.
- c) Feststellung der Notwendigkeit von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an Werkstoffen für zentrale Komponenten, die sofort durchgeführt werden sollten, ein-

- diphenyl thermal decomposition, potassium boiler materials);
- (d) Determine the basic TRC configuration and data for succeeding work and agree on competing technologies;
- (e) Perform an initial design study of a 600 MWe-TCR power plant; this study will result in subsystem and key component definition, designs and parts lists sufficient to obtain credible costs and technical problem clarification; during the study an iterative technical and economic optimisation should take place;
- (f) Make cost estimates for components and total system, including an estimate of the uncertainty of cost assumptions;
- (g) Identify key technical problems which have to be solved in developing a TRC power plant;
- (h) Compare the TRC study to existing Oak Ridge National Laboratory (U.S.A.) studies on potassium/steam cycle power plant concepts;
- (i) Calculate the capital cost per kW, and the cost of electricity, for the reference design; perform a sensitivity analysis of these costs to variations in selected parameters;
- (j) Subject to the results under sub-paragraphs (a) through (i) above, lay out a detailed R & D programme designed to eliminate or minimize the technical and other problems which would prevent the development and implementation of TRC power plants; there will be included in this R & D programme cost estimates and a time schedule for the progress of the Programme;
- (k) Carry out such other related work as the Executive Committee, acting by unanimity, may request.

### 3. Responsibilities of the Operating Agent

- (a) The Operating Agent shall be responsible for the proper execution of the Task including the work described in paragraph 2 above, in accordance with the Implementing Agreement, this Annex II and the

schließlich von Fragen der Betriebsmittel (etwa thermische Zersetzung von Diphenyl, Werkstoffe für den Kaliumverdampfer).

- d) Festlegung des grundsätzlichen Schaltbildes und der Daten des Dreifach-Dampfprozesses, mit welchen die nachfolgenden Schritte durchgeführt werden, und Herstellung des Einvernehmens bezüglich der Vergleichstechnologien.
- e) Durchführung einer ersten Konstruktionsstudie für ein 600 MWe-Kraftwerk mit Dreifach-Dampfprozess. Die Studie muß zur Definition der Untersysteme und Zentralkomponenten, zu Konstruktionszeichnungen und Teillisten führen, die ausreichen, um glaubhafte Kosten zu ermitteln und die technischen Probleme klarzulegen. Im Zuge der Studie sollte eine schrittweise technische und wirtschaftliche Optimierung stattfinden.
- f) Erstellung von Kostenschätzungen für die Komponenten und das ganze System, einschließlich einer Schätzung des Unsicherheitsfaktors der Kostenannahmen.
- g) Darlegung der wichtigsten technischen Probleme, die bei der Entwicklung eines Kraftwerks mit Dreifach-Dampfprozeß gelöst werden müssen.
- h) Vergleich der TRC-Studie mit bestehenden Studien des Oak Ridge National Laboratory über Konzepte von Kraftwerken mit Kalium/Wasserdampfprozeß.
- i) Errechnung der Kapitalkosten je kW und der Elektrizitätskosten für die Bezugsanlage. Durchführung einer Analyse, wie diese Kosten auf Veränderungen in ausgewählten Parametern reagieren.
- j) Aufgrund der Ergebnisse der Unterabsätze a) bis i) oben ist ein detailliertes Forschungs- und Entwicklungsprogramm zu erstellen, das die technischen oder sonstigen Probleme beseitigt oder verringert, welche die Entwicklung und den Einsatz von Kraftwerken mit Dreifach-Dampfprozeß verhindern würden.  
Dieses F+E Programm wird Kostenschätzungen und einen Zeitplan für den Fortgang des Programms enthalten.
- k) Durchführung anderer einschlägiger Arbeiten, die das Exekutivkomitee einstimmig verlangt.

### 3. Aufgaben des Beauftragten

- a) Der Beauftragte trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes sowie der in Absatz 2 oben genannten Arbeiten im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen, diesem An-

## 436 der Beilagen

3

rules to be established by the Executive Committee for this Task.

- (b) The Operating Agent may arrange for the work to be carried out by sub-contractors in Participant's countries, provided that the Operating Agent shall remain responsible to the Participants for the work.

#### 4. Funding

- (a) The expenditure incurred in the operation of this Task shall be jointly borne by the Participants, as provided in Article 6 (g) of the Implementing Agreement, in the proportions determined as provided below. Such expenditure is not expected to exceed 1,250,000 Deutschmarks at 1st January 1978 price levels and exchange rates, and may not exceed such level except upon the unanimous agreement of the Executive Committee. The Executive Committee, acting by unanimity, shall adjust the figure referred to in this paragraph at least annually to take account of changes in exchange rates and changing price levels in the country of the Operating Agent to ensure that the necessary real resources will continue to be available to operate the Task. If significant changes in such exchange rates or price levels occur, the Executive Committee, acting by unanimity, shall consider whether to adjust the Programme of Work to the available funds.

- (b) The Participants will make their contributions to the common budget of the Task for the first two years as follows:

|  |                |
|--|----------------|
| Federal Republic of Germany (The Kernforschungsanlage Jülich GmbH) ..... | DM 625 000,—   |
| The Netherlands (Stichting Energieonderzoek Centrum Nederland) ..        | DM 416 667,—   |
| Republic of Austria ..   | DM 208 333,—   |
| Altogether ...   | DM 1 250 000,— |

If other Contracting Parties to the Agreement wish to participate in Annex II, the Executive Committee, acting by unanimity, shall determine the contribution amounts for each new Participant and shall adjust the other contributions accordingly.

- (c) After the initial two-year period the Executive Committee shall, acting by unanimity, agree on the proportions in which expend-

hang II sowie den vom Exekutivkomitee für dieses Projekt zu erlassenden Vorschriften.

- b) Der Beauftragte kann Vorbereitungen für die Arbeiten treffen, die im Rahmen von Unterverträgen in den Ländern der Teilnehmer durchzuführen sind, jedoch mit der Maßgabe, daß der Beauftragte für die Arbeiten gegenüber den Teilnehmern weiterhin die Verantwortung trägt.

#### 4. Finanzierung

- a) Die aus der Durchführung dieses Projekts erwachsenden Ausgaben sind nach Artikel 6 Abs. (g) des Durchführungsübereinkommens von den Teilnehmern zu den im nachfolgenden festgelegten Anteilen gemeinsam zu tragen. Diese Ausgaben für die Studie werden voraussichtlich 1,250.000 DM (Preise und Wechselkurse Jänner 1978) nicht übersteigen; wird diese Höhe dennoch überschritten, so muß dafür die einstimmige Genehmigung des Exekutivkomitees eingeholt werden. Das Exekutivkomitee hat, zumindest jährlich, an den in diesem Absatz genannten Zahlen einstimmig Bereinigungen vorzunehmen, um den Änderungen der Wechselkurse und Preisniveaus im Land des Beauftragten Rechnung zu tragen und damit zu gewährleisten, daß die zur Durchführung des Projekts erforderlichen realen Mittel weiterhin zur Verfügung stehen. Stellen sich bei diesen Wechselkursen oder Preisniveaus erhebliche Änderungen ein, so hat das Exekutivkomitee einstimmig zu prüfen, ob das Arbeitsprogramm den verfügbaren Geldmitteln angepaßt werden soll.

- b) Die Teilnehmer werden ihre Beiträge zum gemeinsamen Budget des Projekts für die ersten beiden Jahre wie folgt leisten:

|   |                |
|---|----------------|
| Bundesrepublik Deutschland (Kernforschungsanlage Jülich GmbH) ..... | DM 625 000,—   |
| Niederlande (Stichting Energieonderzoek Centrum Nederland) ....     | DM 416 667,—   |
| Republik Österreich ...   | DM 208 333,—   |
| Insgesamt ...   | DM 1 250 000,— |

Wenn andere Vertragschließende Parteien des Übereinkommens am Anhange II teilnehmen möchten, legt das Exekutivkomitee einstimmig die Beitragshöhen für jeden neuen Teilnehmer fest und paßt die anderen Beiträge entsprechend an.

- c) Nach einem Anfangszeitraum von zwei Jahren hat das Exekutivkomitee einstimmig die Anteilsverhältnisse, zu denen die bei der

itures incurred in the operation of the Task shall be borne by the Participants for each succeeding period.

### 5. Time Period

This Annex shall remain in force for a period of two years from the date hereof and shall continue in force thereafter on agreement of the Executive Committee, acting by unanimity. This Annex will terminate, in any event, upon the termination of the Implementing Agreement to which is annexed.

### 6. Operating Agent

Kernforschungsanlage Jülich GmbH (Germany).

### 7. Information and Intellectual Property

#### (a) Executive Committee's Powers:

The publication, distribution, handling, protection and ownership of information and intellectual property arising from activities conducted under this Annex II and rules and procedures related thereto shall be determined by the Executive Committee, acting by unanimity, in conformity with this Agreement.

#### (b) Right to Publish:

Subject only to restrictions applying to patents and copy rights, the Annex II Participants (referred to in the Annex as the "Participants") shall have the right to publish all information provided to or arising from Annex II except proprietary information. Proprietary information shall not be accepted for or utilized in the Task without express approval of the Executive Committee, acting by unanimity.

#### (c) Proprietary Information:

The Operating Agent and the Participants shall take all necessary measures in accordance with this paragraph, the laws of their respective countries and international law to protect proprietary information provided to or arising from the Task. For the purposes of this Annex II, proprietary information shall mean information of a confidential nature such as trade secrets and know-how (for example, computer programmes, design procedures and techniques, chemical composition of materials, or manufacturing methods, processes or treatments) which is appropriately marked, provided such information:

1. Is not generally known or publicly available from other sources;

Durchführung des Projekts entstehenden Ausgaben von den Teilnehmern zu tragen sind, für jeden darauffolgenden Zeitraum zu vereinbaren.

### 5. Zeitraum

Dieser Anhang bleibt für zwei Jahre ab seinem Datum in Kraft und bleibt danach aufgrund einstimmiger Vereinbarung des Exekutivkomitees aufrecht. Dieser Anhang verliert auf jeden Fall bei Beendigung des Durchführungsübereinkommens, dessen Anhang er ist, seine Geltung.

### 6. Beauftragter

Kernforschungsanlage Jülich GmbH (Deutschland).

### 7. Informationen und Geistiges Eigentum

#### (a) Befugnisse des Exekutivkomitees:

Die Veröffentlichung, Verteilung, Behandlung, Sicherung sowie das Eigentum von Informationen und Geistigem Eigentum, die bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Anhangs II entstehen sowie damit in Zusammenhang stehenden Regelungen und Verfahren sind vom Exekutivkomitee im Einklang mit diesem Übereinkommen einstimmig festzulegen.

#### (b) Recht auf Veröffentlichung:

Vorbehaltlich der für Patente und Urheberrechte geltenden Einschränkungen haben die Teilnehmer am Anhang II (im Anhang als die „Teilnehmer“ bezeichnet) das Recht, alle dem Anhang II zur Verfügung gestellten oder daraus entstehenden Informationen zu veröffentlichen, mit Ausnahme geschützter Informationen. Geschützte Informationen dürfen nur mit der ausdrücklichen und einstimmig getroffenen Genehmigung des Exekutivkomitees für das Projekt angenommen oder darin verwendet werden.

#### (c) Geschützte Informationen:

Der Beauftragte und die Teilnehmer haben im Einklang mit diesem Artikel, den Gesetzen ihrer jeweiligen Länder sowie dem Völkerrecht alle Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung der dem Projekt zur Verfügung gestellten oder daraus entstehenden geschützten Informationen erforderlich sind. Für die Zwecke dieses Anhangs II sind unter dem Begriff „geschützte Informationen“ Informationen vertraulicher Natur, wie Betriebsgeheimnisse und „Know-how“ zu verstehen (zum Beispiel Computerprogramme, Konstruktionsweisen und -techniken, die chemische Zusammensetzung von Stoffen, oder Herstellungsmethoden, Verfahren oder Bearbeitungsarten), die entsprechend gekennzeichnet sind, sofern diese Informationen:

1. nicht allgemein bekannt oder aus anderen Quellen der Öffentlichkeit zugänglich sind;

## 436 der Beilagen

5

2. Has not previously been made available by the owner to others without obligation concerning its confidentiality; and

3. Is not already in the possession of the recipient Participants without obligation concerning its confidentiality.

It shall be the responsibility of each Participant supplying proprietary information to identify the information as such and to ensure that it is appropriately marked.

**(d) Identification and Use of Pre-existing Information:**

(1) The Operating Agent shall encourage the governments of all Agency Participating Countries to make available or to identify to the Operating Agent all published or otherwise freely available information known to them that is relevant to the Task.

(2) The Participants shall notify the Operating Agent of all pre-existing information, and information developed independently of the Task, known to them which is relevant to the Task and which:

(i) Will be made available to the Task without contractual or legal limitations; or

(ii) Will or can only be made available to the Task with contractual or legal limitations.

(3) Information of the type defined in subparagraph (2) (ii) above should be accepted for and utilized in the Task:

(i) If solely owned or controlled by a Participant, in which case sub-paragraphs (f) (2) and (3) below will apply;

(ii) In any other case, only if arrangements can be made for licence and use in accordance with sub-paragraph (f) (1) below.

**(e) Arising Proprietary Information:**

It shall be the responsibility of the Operating Agent to identify information arising from the Task which qualifies as proprietary information under this paragraph and ensure that it is appropriately marked. If any Participant questions the decisions of the Operating Agent regarding the proprietary nature of arising information, the question shall be submitted to the Executive Committee for decision. Proprietary information arising from the Task shall be

2. von den Eigentümern nicht bereits früher anderen Personen ohne die Verpflichtung zu ihrer vertraulichen Behandlung zur Verfügung gestellt wurden; und

3. sich nicht bereits im Besitz der Informationsnehmenden Teilnehmer ohne die Verpflichtung zu ihrer vertraulichen Behandlung befinden.

Es ist die Pflicht jedes Teilnehmers, der geschützte Informationen vergibt, diese Informationen als solche auszuweisen und sicherzustellen, daß sie entsprechend gekennzeichnet sind.

**(d) Bezeichnung und Verwendung bereits vorhandener Informationen:**

(1) Der Beauftragte soll die Regierungen aller an der Agentur beteiligten Länder dazu ermutigen, ihm alle ihnen bekannten veröffentlichten oder sonstwie frei verfügbaren und für das Projekt maßgeblichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder anzugeben.

(2) Die Teilnehmer haben dem Beauftragten alle ihnen bekannten bereits vorhandenen Informationen sowie unabhängig vom Projekt entstandene Informationen bekanntzugeben, die für das Projekt maßgeblich sind und die:

(i) dem Projekt ohne vertrags- oder allgemeinrechtliche Beschränkungen zur Verfügung gestellt werden; oder

(ii) dem Projekt nur mit vertrags- oder allgemeinrechtlichen Beschränkungen zur Verfügung gestellt werden oder werden können.

(3) Informationen im Sinne der Definition von Ziffer 2 (ii) oben sollten für das Projekt angenommen und darin verwendet werden:

(i) wenn sie sich im alleinigen Eigentum und unter der ausschließlichen Verfügungsgewalt eines Teilnehmers befinden, wobei in diesem Falle Absatz (f) Ziffer (2) und (3) unten anzuwenden sind;

(ii) in allen anderen Fällen nur dann, wenn Vorehrungen für eine Lizenzvergabe und Verwendung im Sinne von Absatz (f) Ziffer (1) unten getroffen werden können.

**(e) Entstehende geschützte Informationen:**

Es ist Aufgabe des Beauftragten, die im Rahmen des Projekts entstehenden Informationen auszuweisen, die im Sinne dieses Absatzes als geschützte Informationen anzusprechen sind, und zu gewährleisten, daß sie entsprechend gekennzeichnet sind. Hat ein Teilnehmer hinsichtlich der Entscheidungen des Beauftragten über die Schutzbedürftigkeit entstehender Informationen Zweifel, so sind diese dem Exekutivkomitee vorzutragen, das dann darüber entscheidet. Die im

the property of the Operating Agent for the benefit of the Participants. The Operating Agent shall license such proprietary information:

1. To each Participant, its government and the nationals of its country designated by the Participant for non-exclusive use in the country of that Participant on terms and conditions exclusively stipulated by that Participant and notified to the other Participants;
2. Subject to sub-paragraph (1) above, to each Participant, its government and nationals of its country designated by the Participant for use in all countries on favourable terms and conditions as stipulated by the Executive Committee, acting by unanimity, taking into account the equities of the Participants based upon the sharing of obligations, contributions, rights and benefits of all Participants;
3. To the government of any Agency Participating Country and nationals designated by it for use in such country in order to meet its energy needs on reasonable terms and conditions as stipulated by the Executive Committee, acting by unanimity.

Royalties under such licences shall be held by the Operating Agent for the benefit of the Participants, except that royalties, if any, under sub-paragraph (1) above shall be the property of the Participant.

**(f) Licensing of Pre-existing Proprietary Information:**

(1) Pre-existing proprietary information procured by the Operating Agent shall be the property of the Operating Agent for the benefit of the Participants and shall be treated as arising proprietary information. Pre-existing proprietary information licensed to the Operating Agent for the benefit of the Participants may be licensed for:

- (i) Use under this Task only, where the information is not needed for further commercial use;
- (ii) Use under the Task and further commercial use, when the information is needed for practising the results of the Task, in which case rights shall be obtained to permit either further licensing by the Operating Agent or direct licensing from the owner on reasonable terms and conditions to the Participants, their governments and nation-

Rahmen des Projekts entstehenden geschützten Informationen sind das Eigentum des Beauftragten, der dieses zum Nutzen der Teilnehmer verwaltet. Der Beauftragte erteilt Lizenzen für diese geschützten Informationen in folgender Weise:

1. an jeden Teilnehmer, seine Regierung oder die von dem Teilnehmer namhaft gemachten nationalen Stellen seines Landes zur nicht-ausschließlichen Verwendung im Land dieses Teilnehmers zu den von ausschließlich diesem Teilnehmer festgelegten und den anderen Teilnehmern bekanntgegebenen Bedingungen;
2. nach Maßgabe von Ziffer (1) oben an jeden Teilnehmer, dessen Regierung und die von dem Teilnehmer namhaft gemachten nationalen Stellen seines Landes zur Verwendung in allen Ländern zu den vom Exekutivkomitee einstimmig festgelegten günstigen Bedingungen, unter Berücksichtigung der Pflichten, Beiträge, Rechte und des Nutzens aller Teilnehmer gebührenden Anteile;
3. an die Regierung jedes an der Agentur beteiligten Landes sowie den von ihm namhaft gemachten staatlichen Stellen zur Verwendung in diesem Land für die Deckung seines Energiebedarfes zu den vom Exekutivkomitee einstimmig festgelegten angemessenen Bedingungen.

Die aus solchen Lizenzen eingehenden Gebühren sind vom Beauftragten zum Nutzen der Teilnehmer zu verwalten, mit der Ausnahme, daß allfällige Lizenzgebühren im Sinne der Ziffer (1) oben das Eigentum des Teilnehmers sind.

**(f) Lizenzen für bereits vorhandene geschützte Informationen:**

(1) Die vom Beauftragten beschafften bereits vorhandenen geschützten Informationen sind das Eigentum des Beauftragten zum Nutzen der Teilnehmer und als entstehende geschützte Informationen zu behandeln. Die dem Beauftragten zum Nutzen der Teilnehmer überlassenen lizenzierten bereits vorhandenen Informationen können zu folgenden Zwecken lizenpflichtig weitervergeben werden:

- (i) zur alleinigen Verwendung im Rahmen dieses Projekts, wenn die Informationen nicht zur weiteren kommerziellen Verwendung benötigt werden;
- (ii) zur Verwendung im Rahmen des Projekts und zur weiteren kommerziellen Verwendung, wenn die Informationen zur Anwendung der Ergebnisse des Projekts in der Praxis benötigt werden; in diesem Fall sind Rechte zu erwerben, die entweder eine weitere Lizenzvergabe durch den Beauftragten oder eine direkte Lizenzvergabe

## 436 der Beilagen

7

als of their countries designated by the Participants for use in all countries.

(2) Pre-existing proprietary information solely owned or controlled by a Participant which is needed for the Task shall be licensed to the Operating Agent for use in the Task only at no cost to the Task. If such information is partially owned or controlled by a Participant, then efforts shall be made by the Participant to reduce or eliminate as possible the benefit that might accrue to it.

(3) Each Participant agrees to license for use in the field of energy cascading and on reasonable terms and conditions all pre-existing proprietary information solely owned or controlled by it which is necessary for practising the results of the Task and has been utilized in the Task to:

(i) The other Participants, their governments and nationals of their countries designated by the Participants for use in all countries;

(ii) The governments of Agency Participating Countries and nationals designated by them for use in their respective countries in order to meet their energy needs.

In determining reasonable terms and conditions for licensing pre-existing proprietary information owned or controlled, in whole or in part, by a Participant for use other than in the Task as required in this paragraph, consideration shall be given to the equities of the other Participants based upon the sharing of obligations, contributions, rights and benefits of all Participants.

(4) Pre-existing proprietary information owned or controlled, in whole or in part, by parties other than the Participants may be procured by or licensed to the Operating Agent only with the express approval of, and under terms and conditions stipulated by, the Executive Committee, acting by unanimity.

durch den Eigentümer zu angemessenen Bedingungen an die Teilnehmer, ihre Regierungen sowie die von den Teilnehmern namhaft gemachten, staatlichen Stellen ihrer Länder erlaubt, und zwar zur Verwendung in allen Ländern.

(2) Die für das Projekt benötigten, bereits vorhandenen geschützten Informationen, die sich im alleinigen Eigentum oder unter der ausschließlichen Verfügungsgewalt des Teilnehmers befinden, sind dem Beauftragten nur zur Verwendung im Rahmen dieses Projekts zu überlassen, ohne daß dem Projekt daraus Kosten entstehen. Sind diese Informationen nur im teilweisen Eigentum oder unter der teilweisen Verfügungsgewalt eines Teilnehmers, so hat der Teilnehmer danach zu trachten, den ihm daraus entstehenden Vorteil möglichst gering zu halten oder darauf zu verzichten.

(3) Jeder Teilnehmer erklärt sein Einverständnis, alle bereits vorhandenen und in seinem alleinigen Eigentum oder unter seiner ausschließlichen Verfügungsgewalt befindlichen geschützten Informationen, die für die praktische Anwendung der Ergebnisse des Projekts erforderlich sind und bereits im Rahmen des Projekts verwendet wurden, folgenden Stellen zur Verwendung auf dem Gebiet der stufenweisen Energienutzung zu angemessenen Bedingungen in Lizenz zu geben:

- i) den anderen Teilnehmern, ihren Regierungen und den von den Teilnehmern namhaft gemachten nationalen Stellen ihrer Länder zur Verwendung in allen Ländern;
- ii) den Regierungen der an der Agentur beteiligten Ländern und den von ihnen namhaft gemachten nationalen Stellen zur Verwendung in ihrem jeweiligen Land zur Deckung seines Energiebedarfes.

Bei der Festlegung von angemessenen Bedingungen für die Lizenzvergabe von bereits vorhandenen geschützten Informationen, die entweder ganz oder teilweise im Eigentum oder unter der Verfügungsgewalt eines Teilnehmers sind, zu einem anderen Zweck als der Verwendung im Rahmen des Projekts, wie es dieser Artikel bedingt, müssen auch die den anderen Teilnehmern aufgrund der gemeinsamen Pflichten, Beiträge, Rechte und des Nutzens aller Teilnehmer gebührenden Anteile berücksichtigt werden.

(4) Bereits vorhandene geschützte Informationen, die sich ganz oder teilweise im Eigentum oder unter der Verfügungsgewalt von anderen Parteien als den Teilnehmern befinden, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Exekutivkomitees und unter den von ihm einstimmig festgelegten Bedingungen vom Beauftragten beschafft oder ihm in Lizenz überlassen werden.

**(g) Licensing Pre-existing Patents:**

(1) Pre-existing patents solely owned or controlled by a Participant which are needed for use in the Task shall be licensed to the Operating Agent for use in the Task only at no cost to the Task. If such patents are partially owned or controlled by a Participant, then efforts shall be made by the Participant to reduce or eliminate as possible the benefit that might accrue to it.

(2) Each Participant agrees to license for use in the field of energy cascading and on reasonable terms and conditions all pre-existing patents solely owned or controlled by it which are necessary for practising the results of the Task and have been utilized in the Task to:

- (i) The other Participants, their governments and nationals of their countries designated by the Participants for use in all countries; and
- (ii) The governments of Agency Participating Countries and nationals designated by them for use in their respective countries in order to meet their energy needs.

In determining reasonable terms and conditions for licensing pre-existing patents owned or controlled, in whole or in part, by a Participant for use other than in the Task as required in this sub-paragraph, consideration shall be given to the equities of the other Participants based upon the sharing of obligations, contributions, rights and benefits of all Participants.

(3) Pre-existing patents owned or controlled, in whole or in part, by parties other than the Participants may be procured by or licensed to the Operating Agent only with the express approval of, and under terms and conditions stipulated by, the Executive Committee, acting by unanimity.

**(h) Arising Inventions:**

(1) Inventions made or conceived in the course of or under the Task (arising inventions) shall be identified promptly and reported by the Operating Agent with a recommendation of the coun-

**(g) Lizenzvergabe für bereits vorhandene Patente:**

(1) Die zur Verwendung im Rahmen des Projekts benötigten bereits vorhandenen Patente, die sich unter der ausschließlichen Verfügungsgewalt eines Teilnehmers befinden, sind dem Beauftragten nur zur Verwendung im Rahmen dieses Projekts zu überlassen, ohne daß dem Projekt daraus Kosten entstehen.

Sind diese Patente in teilweisem Eigentum oder unter der teilweisen Verfügungsgewalt eines Teilnehmers, so hat der Teilnehmer danach zu trachten, den ihm daraus entstehenden Vorteil möglichst gering zu halten oder darauf zu verzichten.

(2) Jeder Teilnehmer erklärt sein Einverständnis, alle bereits vorhandenen und sich in seinem alleinigen Eigentum oder unter seiner ausschließlichen Verfügungsgewalt befindlichen Patente, die für die praktische Anwendung der Ergebnisse des Projekts erforderlich sind und bereits im Rahmen des Projekts verwendet wurden, folgenden Stellen zur Verwendung auf dem Gebiet der stufenweisen Energienutzung zu angemessenen Bedingungen in Lizenz zu geben:

- i) den anderen Teilnehmern, ihren Regierungen und den von den Teilnehmern namhaft gemachten nationalen Stellen ihrer Länder zur Verwendung in allen Ländern; und
- ii) den Regierungen der an der Agentur beteiligten Länder und den von ihnen namhaft gemachten nationalen Stellen zur Verwendung in ihrem jeweiligen Land zur Deckung seines Energiebedarfes.

Bei der Festlegung von angemessenen Bedingungen für die Lizenzvergabe von bereits vorhandenen Patenten, die entweder ganz oder teilweise im Eigentum oder unter der Verfügungsgewalt eines Teilnehmers sind, zu einem anderen Zweck als der Verwendung im Rahmen des Projekts, wie es dieser Artikel bedingt, müssen auch die den anderen Teilnehmern aufgrund der gemeinsamen Pflichten, Beiträge, Rechte und des Nutzen aller Teilnehmer gebührenden Anteile berücksichtigt werden.

(3) Bereits vorhandene Patente, die sich ganz oder teilweise im Eigentum oder unter der Verfügungsgewalt von anderen Parteien als den Teilnehmern befinden, dürfen nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Exekutivkomitees und unter den von ihm einstimmig festgelegten Bedingungen vom Beauftragten beschafft oder in Lizenz überlassen werden.

**(h) Entstehende Erfindungen:**

(1) Erfindungen, die im Zuge oder im Rahmen des Projekts gemacht oder entwickelt werden (entstehende Erfindungen), sind vom Beauftragten mit einer Empfehlung der Länder, in denen

## 436 der Beilagen

9

tries in which patent applications should be filed. The Executive Committee shall, acting by unanimity, establish procedures for processing such recommendations to determine where and when patent applications will be filed at the expense of the Task.

(2) Information regarding inventions on which patent protection is to be obtained shall not be published or publicly disclosed by the Operating Agent or the Participants until a patent application has been filed in any of the countries of the Participants, provided, however, that this restriction on publication or disclosure shall not extend beyond six months from the date of reporting of the invention. It shall be the responsibility of the Operating Agent to appropriately mark Task reports which disclose inventions that have not been appropriately protected by the filing of a patent application.

(3) Patents obtained in the country of each Participant shall be jointly owned by the Participant for that country and the Operating Agent which shall hold its interest for the benefit of the Participants. Patents obtained in other countries shall be owned by the Operating Agent for the benefit of the Participants.

**(i) Licensing of Arising Patents:**

Each Participant shall have the sole right to license its government and nationals of its country designated by it to use patents and patent applications arising from the Task in its country and the Participant shall notify the other Participants of the terms of such licences. Royalties obtained by such licensing shall be the property of the Participant. Other licences under such patents and patent applications shall be granted by the Operating Agent:

- (1) To each Participant, its government and nationals of its country designated by the Participant for use in all countries on favourable terms and conditions as stipulated by the Executive Committee, acting by unanimity, taking into account the equities of the Participants based upon the sharing of obligations, contributions, rights and benefits of all Participants;
- (2) To the government of any Agency Participating Country and nationals designated by it for use in such country on reasonable terms and conditions as stipulated by the Executive Committee, acting by unanimity, in order to meet its energy needs.

die Patentansuchen gestellt werden sollen, sofort auszuweisen und bekanntzugeben. Das Exekutivkomitee hat für die Behandlung solcher Empfehlungen einstimmig Verfahren zu erlassen, die festlegen, wo und wann Patentansuchen auf Kosten des Projekts gestellt werden.

(2) Informationen über Erfindungen, für die Patentschutz erworben werden soll, dürfen vom Beauftragten oder den Teilnehmern erst dann veröffentlicht oder öffentlich bekanntgegeben werden, wenn ein Patentansuchen im Land eines der Teilnehmer eingereicht ist; dies jedoch mit der Maßgabe, daß diese Einschränkung bezüglich der Veröffentlichung oder Bekanntgabe einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Erfindung nicht überschreiten darf. Es obliegt dem Beauftragten, Projektberichte entsprechend zu kennzeichnen, die Erfindungen bekanntgeben, welche keinen entsprechenden Schutz genießen, da kein Patentansuchen eingereicht wurde.

(3) Patente, die im Lande eines Teilnehmers erworben wurden, sind das gemeinsame Eigentum der Teilnehmer dieses Landes und des Beauftragten, der die Einkünfte daraus zum Nutzen der Teilnehmer verwaltet. Die in anderen Ländern erworbenen Patente sind das Eigentum des Beauftragten zum Nutzen der Teilnehmer.

**(i) Lizenzvergabe für entstehende Erfindungen:**

Jeder Teilnehmer hat das ausschließliche Recht, seiner Regierung und den von ihm namhaft gemachten nationalen Stellen seines Landes die Lizenz zur Verwendung von Patenten und Patentansuchen, die im Rahmen des Projekts entstehen, in seinem Land zu erteilen, und dieser Teilnehmer hat den anderen Teilnehmern die Bedingungen für eine solche Lizenzvergabe mitzuteilen, Einkünfte aus dieser Lizenzvergabe sind das Eigentum des Teilnehmers. Andere Lizenzen zu solchen Patenten und Patentansuchen sind vom Beauftragten zu erteilen:

- (1) an jeden Teilnehmer, seine Regierung und die von dem Teilnehmer namhaft gemachten nationalen Stellen seines Landes zu den vom Exekutivkomitee einstimmig festgelegten angemessenen Bedingungen zur Verwendung in allen Ländern, unter Berücksichtigung der den Teilnehmern aufgrund der gemeinsamen Pflichten, Beiträge und des Nutzens aller Teilnehmer gebührenden Anteile.
- (2) an die Regierung jedes an der Agentur beteiligten Landes sowie den von ihr namhaft gemachten nationalen Stellen zur Verwendung in diesem Land für die Deckung seines Energiebedarfes zu den vom Exekutivkomitee einstimmig festgelegten angemessenen Bedingungen.

Royalties obtained from such other licensing shall be held by the Operating Agent for the benefit of the Participants.

**(j) Copyright:**

The Operating Agent shall take appropriate measures necessary to protect copyrightable material generated under the Task. Copyrights obtained shall be the property of the Operating Agent for the benefit of the Participants, provided, however, that the Participants may reproduce and distribute such material, but shall not publish it with view to profit.

**(k) Inventors and Authors:**

Each Participant will, without prejudice to any rights of inventors or authors under its national laws, take all necessary steps to provide the co-operation from its authors and inventors required to carry out the provisions of this paragraph. Each Participant will assume the responsibility to pay awards or compensation required to be paid to its employees according to the laws of its country.

**(l) Determination of National:**

The Executive Committee may, acting by unanimity, establish guidelines to determine what constitutes a "national" of a Participant or a "national" of an Agency Participating Country.

**8. Results**

The results of this Task will be:

- (a) Bi-annual interim reports on the results of the Task to be prepared and submitted to the Executive Committee by the Operating Agent. Every second-term bi-annual report shall include the Annual Report on the status of the Task to be submitted to the Executive Committee pursuant to Article 5 (b) of the Agreement.
- (b) The Operating Agent will prepare a comprehensive final report on all the work of the Task, stating fully the results for each item of work listed in paragraph 2 above or requested by the Executive Committee. Any additional Annexes to the Implementing Agreement which are required to continue the R & D work or which the Operating Agent wishes to propose as a consequence of the work shall be included in draft form;
- (c) The Operating Agent will deliver five copies of each of its reports to each Participant.

Die aus solchen anderen Lizenzen umgehenden Gebühren sind vom Beauftragten zum Nutzen der Teilnehmer zu verwalten.

**(j) Urheberrechte:**

Der Beauftragte hat die zum Schutze des im Rahmen des Projekts entstandenen urheberrechtlichen Materials erforderlichen Schritte zu ergreifen. Erworbene Urheberrechte sind das Eigentum des Beauftragten zum Nutzen der Teilnehmer, vorausgesetzt jedoch, daß die Teilnehmer dieses Materials vervielfältigen und verteilen können, aber nicht im Hinblick auf Gewinn veröffentlichen dürfen.

**(k) Erfinder und Urheber:**

Jeder Teilnehmer sowie der Beauftragte wird unter Wahrung der Erfinder- und Urheberrechte gemäß dem Patentrecht seines Landes alle notwendigen Schritte ergreifen, um Urheber und Erfinder für eine Zusammenarbeit zu gewinnen, wie sie zur Einhaltung der in deren Absatz enthaltenen Bestimmungen erforderlich ist. Jeder Teilnehmer übernimmt die Verpflichtung, seinen Angestellten die Gebühren oder Entschädigungen zu zahlen, die diesem nach dem Gesetz seines Landes zustehen.

**(l) Definition des Begriffes „nationale Stellen“:**

Das Exekutivkomitee kann einstimmig Richtlinien zur Definition des Begriffes „nationale Stellen“ eines Teilnehmers erlassen.

**8. Ergebnisse**

Die Ergebnisse dieses Projekts sind:

- (a) Zweimal jährlich Zwischenberichte über die Ergebnisse des Projekts, welche vom Beauftragten auszuarbeiten und dem Exekutivkomitee vorzulegen sind. Jeder zweite halbjährliche Bericht hat den Jahresbericht über den Stand des Projekts zu enthalten, welcher dem Exekutivkomitee gemäß Artikel 5 (b) des Übereinkommens vorzulegen ist.
- (b) Der Beauftragte wird einen umfassenden Schlussbericht über alle Arbeiten des Projekts ausarbeiten, der alle Ergebnisse für jede der in Absatz 2 oben angeführten oder vom Exekutivkomitee verlangten Einzelarbeiten festhält. Alle zusätzlichen Anhänge zum Durchführungsübereinkommen, welche zur Fortsetzung der F & E Arbeit erforderlich sind oder welche der Beauftragte als Folge der Arbeit vorschlagen möchte, sind als Entwurf beizuschließen.
- (c) Der Beauftragte wird jedem Teilnehmer fünf Abschriften von jedem seiner Berichte zuleiten.

## 436 der Beilagen

11

**9. Date of Annex**

This Annex will enter into force on July 1st, 1979.

**10. Participants**

The Contracting Parties which are Participants in this Task are the following:

The Republic of Austria,

The Kernforschungsanlage Jülich GmbH (Germany),

Stichting Energieonderzoek Centrum Nederland (Netherlands).

**9. Datum des Anhangs**

Dieser Anhang tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

**10. Teilnehmer**

Folgende Vertragschließende Parteien sind Teilnehmer an diesem Projekt:

Republik Österreich,

Kernforschungsanlage Jülich GmbH (Deutschland),

Stichting Eneregieonderzoek Centrum Nederland (Niederlande).

## Erläuterungen

**I. Allgemeiner Teil**

Der Anhang II zum Durchführungsübereinkommen über ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm für eine rationelle Energieverwendung und stufenweise Energienutzung (Dreifach-Dampfprozeß) stellt ebenso wie der Anhang I zu diesem Übereinkommen einen integrierenden Bestandteil des Übereinkommens dar. Dieser Anhang II ist daher nach der österreichischen Rechtsordnung als gesetzesergänzender Staatsvertrag anzusehen und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz. Er hat nicht politischen Charakter, enthält jedoch eine verfassungsändernde Bestimmung im ersten Satz des Punktes 5, die dem Exekutivkomitee die Befugnis einräumt, eine Änderung des zeitlichen Geltungsbereichs des Anhanges II mit unmittelbarer Wirkung für die Vertragsparteien zu beschließen. Die Regelungen des Anhanges II sind hinlänglich determiniert, um in der innerstaatlichen Rechtsordnung unmittelbar angewendet werden zu können. Eine Beschlussfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist daher nicht erforderlich.

Österreich hat das Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms für eine rationelle Energieverwendung durch eine stufenweise Energienutzung samt Anhang I am 16. März 1977 unterzeichnet (BGBl. Nr. 213/80).

Gemäß Art. 1 lit. b dieses Übereinkommens führen die Vertragschließenden Parteien das in Frage stehende Programm durch, in dem sie eines oder mehrere Projekte, die jeweils in Anhängen zum Übereinkommen festgelegt sind, übernehmen.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Durchführungsübereinkommens durch Österreich war diesem lediglich der erwähnte Anhang I (Gemeinsame Studie über eine stufenweise Energienutzung: Errichtung von Schwerpunkten für eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung) angeschlossen, der, wie oben angeführt, für Österreich gleichzeitig mit dem Durchführungsübereinkommen verbindlich geworden ist.

Die Teilnahme an zusätzlichen, dh. zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Durchführungsübereinkommens noch nicht vereinbarten Projekten erfolgt gemäß Art. 2 lit. b des Durchführungsübereinkommens durch Übergabe einer entsprechenden Note an den Exekutivdirektor der Internationalen Energieagentur, nachdem das Projekt von einer oder mehreren Vertragsparteien vorgeschlagen und von dem nach dem Durchführungsübereinkommen eingerichteten Exekutivkomitee genehmigt wurde. Das genehmigte Projekt wird als zusätzlicher Anhang Bestandteil des Übereinkommens.

Dieses Verfahren ist hinsichtlich des nunmehr vorliegenden Anhanges II (Treble Rankine Cycle Project: Design Analysis Study ans Establishment of an R & D Programme) bereits eingeleitet worden. Der Anhang II hat am 14. November 1978 die Genehmigung durch das Exekutivkomitee erhalten und liegt nunmehr den als Projektpartnern in Aussicht genommenen Vertragsparteien zur Abgabe der oben dargestellten Erklärung über eine Teilnahme am Projekt vor.

Mit der Beteiligung Österreichs am Projektanhang II würde nicht nur ein wesentlicher

Schritt zur Verwirklichung des von Österreich initiierten Projekts „Dreifach-Dampfprozeß“ getan werden, es ergäbe sich auch die Möglichkeit einer wesentlichen Beteiligung österreichischer Unternehmungen an der Abwicklung dieses Projektanhanges. Die dadurch aus dem international dotierten Projektbudget nach Österreich fließenden finanziellen Mittel werden den österreichischen finanziellen Beitrag voraussichtlich wesentlich überschreiten.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß bei dem bereits abgewickelten Anhang I des Durchführungsübereinkommens (Gemeinsame Studie über die Erstellung von Schwerpunkten für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung) rund 83% des österreichischen Finanzbeitrages wieder nach Österreich zurückflossen, obgleich die vorgesehene Rückflußquote nur 65% betragen hatte.

Das von österreichischen Unternehmungen konzipierte Projekt eines Kraftwerkes mit „Dreifach-Dampfprozeß“, welches gegenüber modernen Kraftwerken mit fossilen Brennstoffen eine Brennstoffersparnis von zirka 30% und eine Verringerung der Abwärmebelastung der Umwelt von 50% erwarten läßt, wurde aufgrund der Empfehlung einer Enquête im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vom 11. Juni 1975 der Internationalen Energieagentur vorgelegt und die Durchführung der erforderlichen Entwicklungsarbeiten im Rahmen derselben angeregt.

Eine Realisierung des Projekts „Dreifach-Dampfprozeß“ würde auch in Österreich die Möglichkeit einer nicht unwesentlichen Einsparung von Primärenergie bei der thermischen Elektrizitätserzeugung bringen. Darüber hinaus würden auch neue Exportmöglichkeiten für österreichische Industriebetriebe erschlossen werden, da gerade in Österreich gute industrielle Voraussetzungen für die Fertigung wesentlicher spezifischer „intelligenter Produkte“ bestehen. Im Rahmen zugehöriger Forschungs- und Entwicklungsarbeiten wurden daher in Österreich bis Ende 1977 bereits mehr als 84 Millionen Schilling aufgewendet, davon etwa 17 Millionen Schilling aus öffentlichen Förderungsmitteln.

Die im Rahmen des Durchführungsübereinkommens über ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm für eine rationelle Energieverwendung durch stufenweise Energienutzung (Dreifach-Dampfprozeß) in Phase 1 (Anhang I) durchgeführten Untersuchungen zeigten, daß der Dreifach-Dampfprozeß im Hinblick auf das mit ihm mögliche große Ausmaß an Energieeinsparung einer der vielversprechenden Technologien zur rationellen Energieverwendung durch stufenweise Energienutzung darstellt.

Die bisherigen Studien machten weiters deutlich, daß zunächst die Durchführung einer detail-

lierten Konstruktions- und Berechnungsstudie, welche auch die wesentlichsten Wirtschaftlichkeitskriterien berücksichtigt und die Erstellung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms beinhaltet, erforderlich erscheint. Diese Studie ist Voraussetzung für eine zweckmäßige und wirtschaftlich vertretbare Durchführung der weiteren notwendigen Projektphasen des Gesamtprojekts „Dreifach-Dampfprozeß“, welche die Entwicklung der Komponenten und Systeme, die Testung der kritischen Komponenten in einer Pilotanlage sowie schließlich Bau und Betrieb einer Prototypanlage umfassen. Die Durchführung dieser weiteren Projektphasen soll nach Abschluß und in Abhängigkeit vom Ergebnis der Studie (Anhang II) im Rahmen weiterer Vertragsanhänge erfolgen.

Für die Durchführung des Projektanhanges II „Projekt Dreifach-Dampfprozeß: Konstruktionsstudie und Erstellung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms“ (Anhang II) des Durchführungsübereinkommens über ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm für eine rationelle Energieverwendung durch stufenweise Energienutzung (Dreifach-Dampfprozeß) sind 2 Millionen DM (ds. rund 14,5 Millionen Schilling) für die Projektdauer vorgesehen.

Die Beitragszahlungen Österreichs für diese Phase II des Gesamtprojekts würden sich auf zirka 1,3 Millionen Schilling für die ersten zwei Jahre belaufen. Die Finanzierung der aufgrund des Durchführungsübereinkommens auf Österreich entfallenden Kosten würden aus Mitteln des BKA, Ansatz 1/10007, erfolgen. Allenfalls auftretende Nebenkosten wären von den an diesem Projekt beteiligten Unternehmungen zu tragen.

## II. Besonderer Teil

### Punkt 1:

In diesem Punkt wird eine Begriffsbestimmung des Projekts vorgenommen. Ziel ist es, eine Entscheidungsgrundlage für weitere Entwicklungen auf diesem Gebiet zu erlangen.

### Punkt 2:

In den lit. a bis h dieses Punktes erfolgt eine genaue Aufzählung der Arbeiten, die das Projekt umfassen soll.

### Punkt 3:

In diesem Punkt werden die Aufgaben des Beauftragten festgelegt, der die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des in Punkt 2 beschriebenen Projekts trägt. Ferner wird die Möglichkeit eingeräumt, unter der Verantwortung des Beauftragten Unterverträge zu schließen.

## 436 der Beilagen

13

**Punkt 4:**

In diesem Punkt wird festgelegt, daß die Finanzierung des Projekts von den an dem Projekt Teilnehmenden zu tragen ist. Der österreichische Anteil beträgt 208 333 DM. Ferner werden die Befugnisse des Exekutivkomitees hinsichtlich Kostenüberschreitung, Wertberichtigung bei Wechselkursänderung und Beitragshöhen für neue Teilnehmer festgelegt.

**Punkt 5:**

Dieser Punkt legt die Dauer der Vereinbarung fest. Bei einstimmigem Beschuß des Exekutivkomitees kann die Geltungsdauer verlängert werden.

Diese Bestimmung bedarf keiner gesonderten verfassungsmäßigen Behandlung, weil diese Bestimmung durch Art. 3 lit. c des Durchführungsübereinkommens gedeckt ist.

**Punkt 6:**

In diesem Punkt wird der für das Projekt Beauftragte namentlich genannt.

**Punkt 7:**

Dieser Punkt enthält Regelungen über Informationen, die vor oder während des Projekts entstehen, deren Schutz sowie Lizenzen für bereits vorhandene Erfindungen und für im Rahmen des Projekts entstehende Erfindungen. Die Aufgaben des Exekutivkomitees und des Beauftragten werden hiebei festgelegt.

**Punkt 8:**

In diesem Punkt wird vorgesehen, daß für das Projekt jährlich ein Zwischenbericht sowie ein umfassender Schlußbericht zu erstellen ist.

**Punkt 9:**

Dieser Punkt bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Anhangs II.

**Punkt 10:**

Dieser Punkt nennt die Vertragsparteien.